

Mag. Michael Chalupka
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T. +43 059 1517 00-100
bischof@evang.at

Diese E-Mail ergeht an:

Alle Pfarrgemeinden der Kirche A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, 10. November 2021

Zahl: GL01; 2239/2021
Geschäftszahl des Kirchenamtes

Per Mail versandt

**Betreff: Gottesdienste und Veranstaltungen seit 8. November 2021
32. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Bleibt in meiner Liebe! Johannes 15,9

Liebe Schwestern und Brüder!

Die rechtlichen Änderungen, die seit 8. November 2021 gelten, betreffen öffentliche Gottesdienste nicht. **Veranstaltungen zur Religionsausübung sind weiterhin von der staatlichen Verordnung ausgenommen.** Umso mehr sind wir alle gefordert, verantwortungsvoll zu handeln. Ich ersuche daher alle Presbyterien, die Schutzmaßnahmen vor Ort zu überprüfen und an die sich verschärfende Gesamtsituation anzupassen. Da der Gottesdienst für alle zugänglich sein soll, empfehle ich sehr, dass darauf geachtet wird, dass **die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher während der Feier FFP2-Masken tragen**, zum eigenen Schutz und zum Schutz aller anderen.

Personen, die einen Gottesdienst oder eine kirchliche Amtshandlung in einem Innenraum abhalten, müssen weiterhin nach dem Beschluss der Generalsynode zum Schutz der Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen die 3G-Regel erfüllen.

Aktivitäten, die nicht Teil des eigentlichen Gottesdienstes sind, wie z.B. eine Agape oder der Kirchenkaffee, fallen nicht unter die Ausnahme für religiöse Veranstaltungen, es gelten die allgemeinen Vorschriften für Veranstaltungen.

Für **Veranstaltungen** wie Kreise, Konzerte, Vorträge oder Kirchenkaffee gelten die staatlichen Bestimmungen für Zusammenkünfte. Demnach gilt ab 26 Personen derzeit eine 2G-Pflicht. Ab 50 Teilnehmenden muss die Veranstaltung zusätzlich eine Woche vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) angezeigt werden und es muss eine COVID-19-Beauftragte oder ein -Beauftragter ernannt werden sowie ein Präventionskonzept erstellt werden. Bei mehr als 250 Personen ist zusätzlich eine vorherige Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Personen, die sich nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit impfen lassen können, benötigen einen PCR-Test, der maximal 72 Stunden alt sein darf. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren gilt neben der Impfung auch der Ninja-Pass als Nachweis. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen. Bis 6.12.2021 gilt auch die erste Teilimpfung in Kombination mit einem negativen PCR-Test als 2G-Nachweis.

Über die geschilderten Maßnahmen für ganz Österreich hinaus sind regionale Verschärfungen möglich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor einer Veranstaltung darüber.

Für den **Konfirmationsunterricht und alle Formen der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** besteht eine Sonderregelung. Erst ab 50 Personen muss nach der aktuellen staatlichen Verordnung ein 3-G Nachweis erbracht werden. Betreuerinnen und Betreuer sind nicht einzurechnen. Bei der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind die Kontaktdaten zu erheben, ansonsten gibt es keine zwingenden staatlichen Vorgaben. Damit wird die laufende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiterhin möglich sein, gleichzeitig appelliere ich aber an die daraus erwachsende Verantwortung und schließe mich mit Nachdruck der Empfehlung der Evangelischen Jugend an, auch bei Zusammenkünften mit weniger als 50 Personen, einen 3G-Nachweis einzufordern und im Vorfeld klar zu kommunizieren „wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause!“.

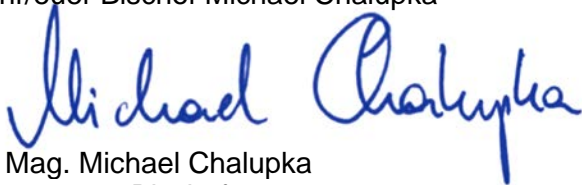
Kinder- und Jugendgottesdienste gelten nicht als außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sondern für sie gelten dieselben Regeln wie für „normale“ Gottesdienste. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen und Empfehlungen der Evangelischen Jugend unter <https://www.ejoe.at>.

Für **Gemeindevertretung, Presbyterium**, Superintendentialversammlung, Superintendentialausschuss, Synoden und Oberkirchenrat gilt nach der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung eine Sonderbestimmung für „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“. Demnach gibt es keine Vorgaben für Sitzungen mit bis zu 50 Personen. Bei mehr als 50 Personen ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Es ist zulässig, darüber hinaus Schutzmaßnahmen vorzusehen und ich bitte alle Verantwortlichen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die genannte Sonderbestimmung gilt auf Gemeindeebene nur für Gemeindevertretung und Presbyterium, nicht jedoch für informelle Gremien wie z.B. Arbeitskreise oder für Ausschüsse, hier kommen die allgemeinen Bestimmungen über Veranstaltungen – insbesondere 2G – zur Anwendung.

Die 3-G-Regel am Arbeitsplatz gilt auch für die Evangelische Kirche und ihre Pfarrgemeinden und Einrichtungen. Alle Mitarbeitenden müssen daher einen entsprechenden Nachweis mit sich führen und es ist nach den Vorgaben der staatlichen Verordnung zumindest stichprobenartig zu kontrollieren.

Weiterführende Informationen zu allen Bereichen finden sich in den FAQ auf <https://evang.at/faq-corona/> und auf der Seite des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/>. Bitte beachten Sie auch eventuelle Verschärfungen für einzelne Bundesländer.

Bleibt behütet
Ihr/euer Bischof Michael Chalupka



Mag. Michael Chalupka
Bischof